

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenverfügung als Allgemeinverfügung zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert am 02.05.2008,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831),
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

wird hiermit Folgendes bestimmt.

- 1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen in der kreisfreien Stadt Aachen .**
- 2. Ab dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gilt:**
 - a) für Halter von Schafen und Ziegen:**
 - Schafe und Ziegen sind bis einschließlich 30.06.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
 - Schafe und Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 90 Tage alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2008 geimpft werden. Ebenso sind Schafe/Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 30.06.08 geimpft werden konnten.
 - Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

b) für Halter von Rindern:

- Rinder sind im Zeitraum vom 27.06.2008 bis einschließlich 27.07.2008 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Rinder, die am 27.06.2008 jünger als 90 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31. 12. 2008 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 27.07.08 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die zu Mastzwecken in Ställen- oder auf Weiden gehalten werden.
- Alle Rinder in Mutter- und Ammenkuhherden.

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

Für Rinder, die eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben (sog. Freitesten), können im Einzelfall Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (§ 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung).

Ein schriftlicher, formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist dem Fachbereich Verbraucherschutz - Veterinäramt – der Stadt Aachen bis zum Termin der ersten Impfung zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungsbefunde der zuständigen Untersuchungsämter ab August 2006 anerkannt.

5. Nebenbestimmungen

- Die Erfassung der Rinder in der HIT-Datenbank, die von der Impfpflicht aufgrund der Ziffer 4 befreit sind, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben. Die Erfassung erfolgt durch den Fachbereich Verbraucherschutz-Veterinäramt- der Stadt Aachen.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen, der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) – in der derzeit geltenden Fassung - hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

7. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der

Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziff. 3 und 4 ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2008.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen zu erklären.

Aachen, den 23.5.2008

Dr. Linden

Oberbürgermeister

Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest bei Wildschweinen vom 23.05.2008

Aufgrund der §§ 1 und 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) – zuletzt geändert durch Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), der §§ 14 a und e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547), des § 11 Abs. 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.04.2005 (BGBl. I S. 997) in Verbindung mit §§ 1 und 10 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104 / SGV NRW 7831) und §§ 1 Abs. 5, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NRW) vom 29.11.1984 (GV NRW S. 754 / SGV NRW 7831) und § 25 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Aachen als Kreisordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest bei Wildschweinen vom 20.01.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.05.2008

Dr. Linden
Oberbürgermeister

AZ/AN Nr. _____ vom 25.06.2008